



Bern, 10. April 2024

Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Länderlistenverordnung Lebensmittel

Erläuterungen



Übersicht

Die neue Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung dient der Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S.

Ausgangslage

Das Parlament hat am 16. Juni 2021 die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S überwiesen. Deren Umsetzung erfolgt hauptsächlich durch eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02). Diese sieht vor, dass das EDI Listen der Länder erstellt, welche die kennzeichnungspflichtigen Produktionsmethoden verbieten.

Inhalt der Vorlage

Gestützt auf die Änderung der LGV werden in der vorliegenden Verordnung die EDI-Länderlisten nach umfangreichen Abklärungen in den betroffenen Ländern erstellt.

Erläuterungen

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S angenommen. Diese Motion verlangt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte, wenn in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden angewendet werden. Mit Beschluss vom 5. April 2023 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, zur Umsetzung der Motion Regulierungsvorschläge für Kennzeichnungspflichten auszuarbeiten für Stopfleber, betäubungslos gewonnene Froschschenkel, weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden sowie für die Anwendung bestimmter in der Schweiz verbotener Pflanzenschutzmittel bei pflanzlichen Lebensmitteln. Die neuen Kennzeichnungspflichten sollen klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar sein. Damit die Umsetzbarkeit garantiert ist, wurde unter anderem festgelegt, dass das EDI die Länder auflistet, welche die kennzeichnungspflichtigen Produktions- und Anwendungsmethoden verbieten.

Mit der vorliegenden Verordnung werden diese Länderlisten erstellt.

2 Vernehmlassungsverfahren

Zu der vorgeschlagenen Änderung wird gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) eine Vernehmlassung durchgeführt.

3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Im EU-Recht gibt es keine der in der LGV vorgeschlagenen Kennzeichnungspflichten, ebensowenig in Ländern ausserhalb der EU. Entsprechend existieren auch nirgends ein System mit sog. Länderlisten.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Die beantragte Neuregelung

Zur Klarstellung, in welchen Fällen tierische und pflanzliche Erzeugnisse, die mit gewissen Methoden hergestellt worden sind, gekennzeichnet werden müssen und in welchen nicht, hat der Bundesrat das EDI ermächtigt, in einer Verordnung Listen derjenigen Länder zu erstellen, in denen die betreffenden Methoden verboten sind (vgl. Art. 36 Abs. 5 LGV). In der vorliegenden Verordnung werden diejenigen Länder aufgeführt, welche die kennzeichnungspflichtigen Produktionsmethoden gesetzlich verbieten. Die Listen werden jedoch bei Inkrafttreten der Verordnung noch keine Einträge aufweisen, da ein Land nur auf Gesuch hin in die Listen aufgenommen wird (vgl. Art. 6 Abs. 1). Aus diesem Grund wird für das Anbringen der Kennzeichnungspflichten eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen (vgl. Art. 95c LGV).

4.2 Umsetzungsfragen

Die Erstellung der Länderlisten fällt in die Zuständigkeit des EDI. Aktuell befinden sich noch keine Einträge in den Listen, da dafür umfangreiche Abklärungen notwendig sind (vgl. Ausführungen unter Ziff. 7.1), wofür das EDI bzw. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zusätzliche Ressourcen benötigt.

5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Länderliste Rindfleisch

Gemäss Anhang 2 LGV muss Rindfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, mit dem Hinweis «Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.» versehen sein, wenn das Tier, von dem das Fleisch gewonnen wurde, ohne Schmerzausschaltung enthornt wurde. Besteht in einem Land ein gesetzliches Verbot für die entsprechende Herstellungsmethode, wird dieses Land in die Länderliste in Anhang 1 aufgenommen. Wird das konkrete Produkt auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert, muss der vorgenannte Hinweis nicht angebracht werden (vgl. Art. 36 Abs. 5 LGV).

Art. 2 Länderliste Schweinefleisch

Gemäss Anhang 2 LGV muss Schweinefleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, mit dem Hinweis «Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.» versehen sein, wenn das Tier, von dem das Fleisch gewonnen wurde, ohne Schmerzausschaltung kastriert wurde oder ihm ohne Schmerzausschaltung der Schwanz kupiert oder die Zähne abgeklemmt wurden. Besteht in einem Land ein gesetzliches Verbot für die entsprechenden Herstellungsmethoden, wird dieses Land in die Länderliste in Anhang 2 aufgenommen. Wird das konkrete Produkt auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert, muss der vorgenannte Hinweis nicht angebracht werden (vgl. Art. 36 Abs. 5 LGV).

Art. 3 Länderliste Hühner- und Truthühnerfleisch sowie Eier

Gemäss Anhang 2 LGV müssen Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet, sowie Eier von Haushühnern mit dem Hinweis «Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.» versehen sein, wenn der Schnabel des Tiers, von dem das Fleisch oder die Eier gewonnen wurden, ohne Schmerzausschaltung kupiert wurde. Besteht in einem Land ein gesetzliches Verbot für die entsprechende Herstellungsmethode, wird dieses Land in die Länderliste in Anhang 3 aufgenommen. Wird das konkrete Produkt auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert, muss der vorgenannte Hinweis nicht angebracht werden (vgl. Art. 36 Abs. 5 LGV).

Art. 4 Länderliste Froschschenkel

Gemäss Anhang 2 LGV müssen Froschschenkel, mit dem Hinweis «Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.» versehen sein, wenn sie ohne Betäubung gewonnen wurden. Besteht in einem Land ein gesetzliches Verbot die entsprechende Herstellungsmethode, wird dieses Land in die Länderliste in Anhang 4 aufgenommen. Wird das konkrete Produkt auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert, muss der Hinweis nicht angebracht werden (vgl. Art. 36 Abs. 5 LGV).

Art. 5 Länderliste Lebensmittel pflanzlicher Herkunft

Gemäss Anhang 2 LGV müssen unverarbeitete Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, mit dem Hinweis «Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.» versehen sein, wenn das Herkunftsland des Lebensmittels die Anwendung der in Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (SR 0.916.21) resp. in Anhang 2 der umsetzenden Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, SR 814.82 [identisch mit Anlage III des Übereinkommens]) aufgeführten Pflanzenschutzmittel nicht verbietet. Besteht in einem Land ein gesetzliches Verbot für die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel, wird dieses Land in die Länderliste in Anhang 5 aufgenommen. Wird das konkrete Produkt auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert, muss der vorgenannte Hinweis nicht angebracht werden.

Art. 6 Aktualisierung der Länderliste

In die Listen werden Länder nur auf Antrag aufgenommen. Personen, welche kennzeichnungspflichtige Erzeugnisse aus einem bestimmten Land einführen möchten, melden sich bei der zuständigen Behörde. Diese nimmt anschliessend die erforderlichen Abklärungen vor. Sofern diese ergeben, dass im entsprechenden Land die kennzeichnungspflichtigen Methoden verboten sind, wird das Land in die Listen aufgenommen. Alle zwei Jahre werden die Listen überprüft.

Art. 7 Inkrafttreten

Die Verordnung wird gemeinsam mit der Änderung der LGV in Kraft treten, zu diesem Zeitpunkt allerdings noch keine Einträge enthalten, da für die umfangreichen Abklärungen zunächst noch zusätzliche Ressourcen generiert werden müssen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 5.2).

Anhänge 1–5

Die Anhänge werden die Länder auflisten, in denen die kennzeichnungspflichtigen Herstellungs- oder Anwendungsmethoden verboten sind.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Das EDI (BLV) ist zuständig für die Erstellung und Führung der Länderlisten, wodurch bei letzterem ein Mehraufwand anfallen wird. Die dafür erforderlichen Ressourcen werden intern kompensiert.

6.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die Verordnung über die Länderlisten hat keine Auswirkungen auf Kantone, Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete. Die Auswirkungen der in der LGV statuierten Kennzeichnungspflichten, welche die Grundlage für die Verordnung über die Länderlisten bilden, auf die Kantone sind in den Erläuterungen zur Änderung der LGV dargelegt.

6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Verordnung über die Länderlisten dient den importierenden Personen, welche die potentiell kennzeichnungspflichtigen Erzeugnisse einführen, bei der Prüfung, ob diese gekennzeichnet werden müssen oder nicht.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Verordnung über die Länderlisten hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Auswirkungen der in der LGV statuierten Kennzeichnungspflichten, welche die Grundlage für die Verordnung über die Länderlisten bilden, auf die Gesellschaft sind in den Erläuterungen zur Änderung der LGV dargelegt.

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung über die Länderlisten hat keine Auswirkungen auf die Umwelt. Die Auswirkungen der in der LGV statuierten Kennzeichnungspflichten, welche die Grundlage für die Verordnung über die Länderlisten bilden, auf die Umwelt sind in den Erläuterungen zur Änderung der LGV dargelegt.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vereinbarkeit der Kennzeichnungspflichten, welche die Grundlage für die Verordnung über die Länderliste bilden, mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, ist in den Erläuterungen zur Änderung der LGV dargelegt.

7.2 Erlassform

Die Verordnung über die Länderlisten stützt sich auf Artikel 36 Absatz 5 LGV.

Beilage: Erlassentwurf